

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 15/12 S

L 9 SF 331/12 AB (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Steubenstraße 53, 45138 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2012 durch
den Richter C o s e r i u als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 18. Oktober 2012 - L 9 SF 331/12 AB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters des 9. Senats, Dr. S., wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen (*Beschluss vom 18.10.2012*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Kläger hat mit Schreiben vom 20.10.2012 gegen den Beschluss des LSG "Revision" beim Bundessozialgericht eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig; es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel (weder Berufung noch Revision noch Beschwerde) gegeben. Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer (entsprechenden) Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

